

**PROJEKTGESELLSCHAFT SP GMBH**

# **Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)**

**zum**

**Bebauungsplan**

**„Am Wehr“,  
71579 Spiegelberg**

# Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum Bebauungsplan „Am Wehr“, 71579 Spiegelberg

## Projekt-Nr.

22140

## Bearbeitung

Dipl. Umweltwissenschaften, M. Burstert

M. Reichelt

Interne Prüfung: MR, 10.05.2023

## Datum

15.06.2023



## Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

## Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

## Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Anlass .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Ergebnisse der Begehung.....</b>	<b>2</b>
2.1. Derzeitige Nutzung .....	2
2.2. Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen).....	5
2.2.1 Höhere Pflanzen.....	5
2.2.2 Säugetiere .....	5
2.2.3 Vögel .....	6
2.2.4 Amphibien.....	6
2.2.5 Reptilien.....	7
2.2.6 Fische und Rundmäuler .....	7
2.2.7 Käfer .....	7
2.2.8 Libellen .....	7
2.2.9 Schmetterlinge.....	8
2.2.10 Weichtiere.....	8
<b>3. Empfohlener Untersuchungsumfang.....</b>	<b>8</b>
 <b>Abbildungsverzeichnis</b>	
Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes (= geplanter Geltungsbereich; schwarz umrandet). Aktueller Bauantrag rot umrandet .....	1
Abb. 2, Teil 1: Fotodokumentation .....	3
 <b>Tabellenverzeichnis</b>	
Tab. 1: Empfohlener Untersuchungsumfang.....	9

## 1. Anlass

Anlass für die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Wehr“ in 71579 Spiegelberg, in dessen Rahmen u. a. ein ehemaliges Firmengelände in Wohnbebauung umgewidmet werden soll.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 8.400 m<sup>2</sup> und entspricht dem Untersuchungsgebiet für die ASVP.

In einem aktuellen Bauantrag „Am Wehr 10“ werden durch einen Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage und Stellplätzen rund 2.000 m<sup>2</sup> überplant. Im Rahmen des Bebauungsplans soll eine spätere weitere Bebauung möglich sein. Zu den Abgrenzungen s. Abb. 1.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes (= geplanter Geltungsbereich; schwarz umrandet).  
Aktueller Bauantrag rot umrandet  
(Quelle LBBW; bearbeitet)

In der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird auf Grundlage einer Gebietsbegehung beurteilt, inwieweit die überplante Fläche und deren nahes Umfeld Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten hat und damit bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind. Die Begehung der Fläche für die ASVP fand am 08.12.2022 statt. Der Fokus der Begehung lag auf den Flächen des aktuellen Bauantrages, also dem Gebäude am Wehr 10. Für die erweiterten Flächen des Bebauungsplans erfolgt die Einschätzung des Habitatpotenzials auf Grundlage der Gebietskenntnis aus der Begehung sowie Luftbildauswertungen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevant sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten.

Falls Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt wird, werden i. d. R. weitergehende Untersuchungen vorgeschlagen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchführen zu können.

## 2. Ergebnisse der Begehung

### 2.1. Derzeitige Nutzung

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Innenbereich der Gemeinde Spiegelberg. Es umfasst die Flurstücke 97/1, 1103/3, 1103/4, 1104/3, 1104/4, 1104/ 6, 1104/7 und 1104/12 bis 1104/16 zwischen der Straße „Am Wehr“, die gleichzeitig die Zufahrt sichert, und der „Großhöchberger Straße“.

Auf Flurstück 1104/16 befindet sich ein Betriebsgebäude, welches nicht mehr genutzt wird.

Im Norden befindet sich eine angebaute Garage und ein verfallener Gewölbekeller. Eine Betonmauer mit teils stark beschädigter Bausubstanz fängt die Böschung im Norden des Gebäudes ab.

Auf der östlichen Seite des Gebäudes steigt das Gelände an und wird vor allem in den Sommermonaten besonnt. Der Hang weist strauchige Vegetation auf lehmigem Oberboden auf, u. a. aus Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gewöhnliche Haselnuss (*Corylus avellana*) und verschiedener Prunus-Arten. Die Fläche wird großflächig von Brombeere dominiert. Einzelne Baumarten, wie Sal-Weide (*Salix caprea*), Rot-Eiche (*Quercus rubra*), Juglans regia (*Echte Walnuss*) und Ahorn-Arten (*Acer spec.*) treiben aus Wurzelstöcken wieder aus.

Aufgrund des diesjährigen Stockausschlags ist von durchgeführten Baum-Fällungen im vergangenen Winter auszugehen.

Im Westen der Fläche fließt die Lauter (Gewässer 2. Ordnung) von Norden nach Süden. Diese wird in Ufernähe von einem Gehölzbereich strauchiger Ausprägung mit vereinzelt Überhängen geprägt. Auf Flurstück 97/1 befindet sich eine Brücke über die Lauter.

Die weiteren Flurstücke sind Teil aktueller Wohnbebauung. Auf diesen Flst. ist aktuell keine baulichen Änderungen geplant, soll aber mit der Erstellung des B-Plans künftig möglich sein.

Wird auf diesen Flurstücken ein Bauantrag gestellt, sind die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des jeweiligen Bauantrags abzuhandeln (s. Kap. 3).

Abb. 2 zeigt eine Fotodokumentation des Untersuchungsgebietes mit Schwerpunkt im Bereich der aktuellen Bauantrages.



**Blick entlang der Zufahrtsstraße Richtung Süden**



**Vogelnest unterhalb des Dachstuhls „ehem. Betriebsgebäude“**



**Vogelnest zwischen Wandfassade und Lüftungsschacht**



**Eingefallener Gewölbekeller**



**Stützmauer im Norden**



**Dachzugänglichkeit vom im Osten gelegenen Hang**

**Abb. 2, Teil 1: Fotodokumentation**



Entlüftungsrrohr der Garage „Betriebsgebäude“



Blick oberhalb des Betriebsgebäudes nach Süden



Totholzstrukturen



Ruderalvegetation mit Ampfer-Vorkommen am Ladesteg



Blick von der Zufahrtsstraße auf die Lauter



Gehölzstruktur an der Böschung der Lauter

Abb. 2, Teil 2: Fotodokumentation (Quelle: bhmp)

## 2.2. Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)

### 2.2.1 Höhere Pflanzen

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Pflanzenarten sind alle auf spezielle Standortbedingungen angewiesen.

Diese speziellen Standortbedingungen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Das Vorkommen der prüfungsrelevanten Pflanzenarten kann daher im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Konfliktpotenzial aus der Planung mit dem besonderen Artenschutz, und somit weiterer Untersuchungsbedarf, bestehen nicht.

### 2.2.2 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär, Baumschläfer, Schneehase, Luchs, Ziesel sowie diverse Meeressäuger.

Das Vorkommen der **Großsäugetiere** ist im Innenbereich als sehr unwahrscheinlich zu bewerten. Das Untersuchungsgebiet weist aufgrund der Lage und Größe keine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat dieser Arten auf. Das Vorkommen des Bibers ist im Bereich der Lauter möglich. Die Zugänglichkeit des Hanges ist durch die Terrassierung der Mauer und den Treppenaufgang nicht gegeben. Durch die Einzäunung des benachbarten Flurstücks im Osten besteht eine Barrierewirkung. Ein Vorkommen von geschützten Großsäugern kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit der **Haselmaus** bei Planumsetzung kann mit hinreichender Sicherheit ebenfalls ausgeschlossen werden. Der zentrale Geltungsbereich hat aufgrund fehlender geeigneter Gehölzstrukturen kein Habitatpotenzial für die Art. Lediglich die bachbegleitenden Gehölze haben eingeschränktes Habitatpotenzial. In diese wird im Rahmen der Bebauungsplanung jedoch nicht eingegriffen.

Aufgrund der Zugänglichkeit und potenziell vorhandener Hohlräume im Dachbereich des leerstehenden Gebäudes ist eine Nutzung durch **Fledermäuse** (Wochenstuben und andere Quartiere) möglich. Auch in den Wohngebäuden sind geeignete Strukturen mit Quartierpotenzial nicht ausgeschlossen.

Geeignete Strukturen für Winterquartiere finden sich im Untersuchungsgebiet nicht. Durch den Einsturz kann der Gewölbekeller auf dem ehem. Betriebsgelände aufgrund seiner geringen Tiefe als potenzielles Habitat ausgeschlossen werden. Ebenfalls sind im Bereich des aktuellen Bauantrages keine Bäume mit Höhlen oder ähnlichen Strukturen vorhanden.

Eine Eignung des Geltungsbereiches als essenzielles Nahrungshabitat kann für die Artengruppe ausgeschlossen werden. Im Umfeld finden sich durch die kleinteilige Nutzung gleich- oder höherwertige potenzielle Nahrungshabitate.



Für die angrenzende Lauter kann eine Nutzung als möglicherweise essenzielle Leitstruktur angenommen werden. Negative Auswirkungen durch das Vorhaben ergeben sich jedoch nicht. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit von Fledermäusen kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Für eine artenschutzrechtliche Beurteilung sind weitere Untersuchungen für diese Artengruppe vorzusehen (siehe Kap. 3).

### **2.2.3 Vögel**

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG. Baumbewohnende Arten sind aufgrund fehlender Habitatbäume im Bereich des aktuellen Bauantrags auszuschließen. In Gehölze, welche die Lauter begleiten wird nicht eingegriffen. Das Bestandsgebäude (Teil des aktuellen Bauantrags) und weitere Gebäude bieten aufgrund vorhandener Einflugmöglichkeiten und Hohlräumen ein hohes Habitatpotenzial für gebäudebewohnende Arten. Darunter fallen u. a. Haussperling und Mehlschwalbe. Auch das Vorkommen des Mauerseglers kann nicht ausgeschlossen werden. Am ehem. betriebsgebäude vorhandene Vogelnester bestätigen die Eignung als Fortpflanzungsstätte.

Der Hangbereich bietet verschiedenen Arten ein geeignetes Nahrungshabitat. Dieses ist aber nicht als essenziell einzustufen, da im Umfeld der Planung eine Vielzahl an gleich- oder höherwertigen potenziellen Nahrungshabitaten vorhanden sind.

Ein Eisvogel konnte an der Lauter beobachtet werden. Vorhabensbedingt sind keine erheblichen Störungen auf diese Art zu erwarten, die bereits durch Gebäude- und Straßenkulissen ein hohe Störungsrate erfährt. Auf Grund des großen Aktionsradius der Art und dem Fehlen von Steilufeln (Nistplätze) ist eine Betroffenheit der Art mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Für eine artenschutzrechtliche Beurteilung des Gebäudebestands sind weitere Untersuchungen vorzusehen (siehe Kap. 3).

### **2.2.4 Amphibien**

Artenschutzrechtlich relevante Amphibien sind Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Rotbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Europäischer Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Alpensalamander, Alpen-Kammolch und Nördlicher Kammolch.

Im Geltungsbereich sind keine permanenten Stillgewässer vorhanden. Im Hangbereich ist aufgrund topografischer Lage das Potenzial für temporäre Stillgewässer als gering anzusehen. In den flachen Bereichen ist das Habitatpotenzial für Amphibien als gering einzuschätzen.

Im Umkreis von einem Kilometer zur Planungsfläche befinden sich keine permanenten Stillgewässer, aus denen Amphibien auf die Fläche einwandern könnten (Nutzung als Sommer- oder Winterlebensraum).

Konflikte mit dem Artenschutz können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

### 2.2.5 Reptilien

Artenschutzrechtlich relevante Reptilien sind Europäische Sumpfschildkröte, Äskulapnatter, Westliche Smaragdeidechse, Schlingnatter, Mauer- und Zauneidechse.

Die nach Westen gerichtete Mauer im nördlichen Bereich des aktuellen Bauantrags ist aufgrund ihrer Abbruchstellen als Habitat für Reptilien geeignet. Die sonnenexponierte Lage des Hanges, fehlender Baumbestand und grabbarer Boden bieten der **Zauneidechse** geeignete Habitate. Ein Vorkommen kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Geltungsbereich bietet auch für **Schlingnatter** und **Mauereidechse** geeignete Habitate. Ein Vorkommen kann aber auf Grund der Lage des Plangebietes außerhalb der Verbreitungsgebiete mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Weitere geschützte Reptilienarten können durch fehlendes Habitatpotenzial mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für eine artenschutzrechtliche Beurteilung potenzieller Zauneidechsenvorkommen sind weitere Untersuchungen vorzusehen (siehe Kap. 3).

### 2.2.6 Fische und Rundmäuler

Ein Vorkommen streng geschützter Arten ist in der Lauter auszuschließen. Zudem findet in die Lauter kein Eingriff statt.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

### 2.2.7 Käfer

Bei den im Planbereich relevanten streng geschützten Käferarten handelt es sich um Totholz- und Wasserkäfer.

Die Arten der Wasserkäfer kommen bevorzugt im Stillgewässer vor. Dies schließt ein Vorkommen im Geltungsbereich aus.

Vereinzelte, ältere Baumstümpfe weisen Totholzanteile auf. Diese sind jedoch durch eindringendes Niederschlagswasser in das Stirnholz als Habitatstruktur ungeeignet. Baumarten mit Mulmablagerungen in Obstgehölzen, Buchen oder Linden, sind (z. B. für den Eremit) nicht im Geltungsbereich vorhanden. Das Habitatpotenzial ist als gering einzuschätzen. Ein Vorkommen von Totholzkäfern kann ausgeschlossen werden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

### 2.2.8 Libellen

Die Lauter bietet diversen Libellenarten Habitatpotenzial. In diese und deren Gewässerrandstreifen wird nicht über das bisherige Maß eingegriffen. Das im Geltungsbereich vorhandene

Nahrungshabitat ist aufgrund der Wohnungsbauten als qualitativ geringwertig und nicht essenziell einzuschätzen.

Im Bereich des aktuellen Bauantrags sind keine Gewässer vorzufinden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

### **2.2.9 Schmetterlinge**

Die streng geschützten Schmetterlinge sind auf spezifische Futter- oder Eiablagepflanzen angewiesen.

Unterhalb des Ladestegs des ehem. Betriebsgebäudes im Bereich des aktuellen Bauantrags sind vereinzelt Vorkommen von nicht sauren Ampfer-Arten, die der Große Feuerfalter als Nahrungspflanze benötigt, vorhanden. Wegen des isolierten Vorkommens ist jedoch das Habitatpotenzial für die Art sehr gering

Weitere spezifische Nahrungspflanzen anderer Schmetterlingsarten wurde bei der Ortsbegehung nicht gefunden. Struktur- und abwechslungsreiche Flächen, wie z. B. gestufte Säume oder von Überhältern locker beschattete Wiesen, sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Konflikte mit dem besonderen Artenschutz können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

### **2.2.10 Weichtiere**

Die Lauter ist als Lebensraum für die kleine Flussmuschel (*Unio crassus*) generell geeignet. Eingriffe in den Flusslauf, welche zu einer Beeinträchtigung der Art führen könnten, sind nicht geplant.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

## **3. Empfohlener Untersuchungsumfang**

Ein Vorkommen von Fledermäusen, gebäudebewohnende Vogelarten und der Zauneidechse ist aufgrund geeigneter Habitatstrukturen im Geltungsbereich nicht auszuschließen.

Um in der weiteren Planung Sicherheit in Bezug auf den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu erlangen, wird folgender, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte, Untersuchungsumfang empfohlen (siehe Tab. 1).

**Tab. 1: Empfohlener Untersuchungsumfang**

Art / -gruppe	Untersuchungsumfang	Zeitraum	Spätester Beginn
Brutvögel	Kontrolle auf Nistbäume 3 x Sichtbeobachtungen, Verhören 2 x Überprüfung der Gebäudebrüterpopulation durch Ausflugskontrollen	Mai bis Ende Juni	Mitte Mai
Fledermäuse	Nachsuche nach Höhlenbäumen Gebäudeüberprüfung 2 x Ausflugskontrollen	laubfreie Zeit Mai – Juli Mai – Juli	Ende März Juni Juni
Eidechsen	5 Begehungen - Erfassung geeigneter Habitatstrukturen - Kontrolle dieser Strukturen	März – September	April

Für den aktuellen Bauantrag im Bereich des ehem. Betriebsgeländes (rote Abgrenzung in Abb. 1) sind die o. g. Untersuchungen vor dem Bau durchzuführen – lediglich die Nist- und Höhlenbaumbaumkontrolle hat bereits stattgefunden. Geeignete Bäume sind nicht vorhanden.

Für nachfolgende Bauanträge im weiteren Geltungsbereich (schwarze Abgrenzung in Abb. 1, die über die Rote hinausgeht), ist jeweils der o. g. Untersuchungsumfang erforderlich.

Generell muss die Freimachung der Baufelder außerhalb der Vogelbrutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) erfolgen, um die Tötungen einzelner Individuen zu vermeiden. Zudem kann beim Neubau das Risiko für Vogelschlag je nach Fassadengestaltung (Glasfronten) erhöht werden. Als Vermeidungsmaßnahme ist die Fassadengestaltung und Fensterplanung dem Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ anzupassen (siehe: Schmid, H., P. Waldburger & D. Heynen [2008]: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte, Sempach).

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung setzt voraus, dass im Rahmen der Planumsetzung in die Lauter und deren Gewässerrandstreifen nicht über das derzeitige Maß hinaus eingegriffen wird. Kommt es zu einer Überplanung dieser Bereiche entsteht weitergehender Untersuchungsbedarf.